



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0140 vom 25.05.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2012	vorberatend
Stadtrat	05.07.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB II	

Beratungsgegenstand

Hundesteuersatzung der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, zu den jeweiligen in Rede stehenden Sachverhalten nach Beratung abzustimmen. Auf dieser Grundlage erarbeitet die Stadt eine neue Hundesteuersatzung und legt diese dem Rat über den Haupt- und Finanzausschuss erneut zur Beschlussfassung vor.

Sachdarstellung:

Der Rat hat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2012 auf Antrag der FWO-Fraktion die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der von der FWO-Fraktion vorgeschlagenen Hundesteuersätze eine auf aktuelle Rechtsprechung beruhende Hundesteuersatzung zu erarbeiten.

Nach der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW sind verschiedene Bestimmungen der Satzung zu berichtigen. Die Hundesteuersatzung der Stadt Ochtrup wurde daraufhin überprüft und entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen neu gefasst und dem Haupt- und Finanzausschuss am 28.03.2012 zur Beratung vorgelegt. Aufgrund der kontrovers geführten Diskussion wurde die Verwaltung beauftragt, die vorgelegte Satzung bis zur Sitzung des Rates am 03.05.2012 entsprechend zu überarbeiten.

Darauf hin wurde dem Rat eine überarbeitete Version der Hundesteuersatzung vorgelegt und die Verwaltung beauftragt, diese auf der Grundlage der bisherigen und in der Sitzung des Rates gestellten Anträge der Fraktionen nochmals zu überarbeiten und zu einigen Sachverhalten, z.B. zur ausschließlichen Bewachung von gewerblichen Objekten, weitere Informationen einzuholen.

Anl. Seitens der FDP-Fraktion wurden die von Herrn Holtmann mündlich vorgetragenen Änderungswünsche mit Antrag vom 24.05.2012 schriftlich eingereicht.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die bislang diskutierten Sachverhalte der Hundesteuersatzung nochmals zu erläutern, diese durch die bisher vorgetragenen Änderungsanträge und Änderungswünsche der Fraktionen zu ergänzen und ggfls. einzeln zu beschließen mit dem Ziel, auf dieser Grundlage eine „neue“ Hundesteuersatzung zu erarbeiten und dem Rat über den Haupt- und Finanzausschuss erneut zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Allgemeine Steuersätze für Hunde

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 im Rahmen der Haushaltsplanberatungen auf Antrag der FWO-Fraktion beschlossen, die Hundesteuer für „normale“ Hunde wie folgt anzupassen:

- | | | |
|---------------------|-----------------|------------------|
| • 1 Hund | von 52,00 € auf | 59,00 €, |
| • 2 Hunde | von 65,00 € auf | 78,00 € je Hund; |
| • 3 oder mehr Hunde | von 78,00 € auf | 96,00 € je Hund. |

2. Definition „gefährliche Hunde“ und Steuersätze für gefährliche Hunde

Der Rat hat die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen in seiner Sitzung am 01.03.2012 beauftragt, die Satzung um den Steuertatbestand für gefährliche Hunde zu erweitern.

Die Verwaltung hat daraufhin folgende Regelung vorgeschlagen:

Gefährliche Hunde sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

In der 1. Fassung der Hundesteuersatzung zum Haupt- und Finanzausschuss wurde die Steuer für gefährliche Hunde auf 600,00 € je Hund vorgeschlagen.

Im Nachgang zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hat die **Fraktion der Freien Wähler** nochmals über ihren Ursprungsantrag, eine Steuer für gefährliche Hunde einzuführen, beraten und der Verwaltung vorgeschlagen, die Steuer für gefährliche Hunde stufenweise einzuführen und auf die Gewährung von Steuervergünstigungen und Steuerermäßigungen für gefährliche Hunde zu verzichten.

Dem Rat wurde daraufhin in einer überarbeiteten Satzung vorgeschlagen, die Steuer bis zum 31.12.2013 auf 300 € je gefährlichem Hund und ab dem 01.01.2014 auf 600 € je gefährlichem Hund festzusetzen.

Die Festlegung der Steuersätze liegt im abgabenpolitischen Ermessen der Kommune. Hinsichtlich der erhöhten Steuersätze für Kampfhunde sind Steuersätze üblich, die ein Achtfaches des "normalen" Steuersatzes bzw. bei mehreren Kampfhunden ein Zehnfaches des "normalen" Steuersatzes betragen. In Ochtrup würde die „übliche“ Berechnung mit dem 8-fachen Steuersatz bei der bisherigen Steuer von 52,00 € für einen Hund 416,00 € und bei der vorgeschlagenen Erhöhung auf 59,00 € für einen Hund 472,00 € bedeuten. Die Abweichung vom „üblichen“ ist nicht gleichzusetzen mit einer rechtswidrigen Festsetzung einer davon abweichenden Steuer.

Die FDP-Fraktion beantragt hierzu: „Für gefährliche Hunde, die nach Inkrafttreten dieser Satzung neu angemeldet werden, beträgt der Steuersatz 600,00 € je Hund.“

Die FDP-Fraktion begründet den Antrag damit, dass einerseits Vertrauensschutz für Halter dieser Hunde gelten sollte. Andererseits besteht die Gefahr, dass Bürger ihre Hunde aus finanziellen Gründen in Tierheime abgeben müssen. Die Kosten trägt dann die Stadt. Die in der Ratssitzung vom 03.05.2012 von mehreren Ratsmitgliedern vorgebrachte Absicht, gefährliche Hunde aus dem Stadtbild fern zu halten, wird auch mit dieser Regelung in einigen Jahren erreicht sein.

Anmerkung:

Die Stadt trägt die Kosten der Tierheime für Fundhunde, aber nicht die Kosten für vom Halter abgegebene Hunde.

Die **FWO-Fraktion** hatte hierzu ebenfalls vorgeschlagen, eine Art „Bestandsschutz“ einzuführen, der sich inhaltlich mit dem Antrag der FDP-Fraktion deckt.

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 16.12.2004 – 14 A 1820/03 – entschieden, dass die Regelung einer Hundesteuersatzung, die für die erhöhte Besteuerung individuell oder nach ihrer Rassezugehörigkeit „gefährliche Hunde“ danach differenziert, ob diese vor oder nach einem Stichtag angemeldet wurden, einer sachlichen Rechtfertigung entbehrt und gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verstoßen kann. Kriterium für die Beurteilung, ob eine Stichtagsregelung mit dem Gleichheitssatz vereinbar sein kann, ist, ob der Normgeber (also die Stadt) die für die zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt hat und die gefundene Lösung sich im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt oder als willkürlich erscheint. Eine sachliche Rechtfertigung der Stichtagsregelung wird durch die Rechtsprechung nicht gesehen.

Zu der Formulierung unter d) **„Gefährliche Hunde ... sind solche Hunde ... die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.“** beantragt die **FDP-Fraktion**, diesen Absatz ersatzlos zu streichen, da Hunde bei der beschriebenen Tätigkeit ihrem natürlichen Verhalten folgen. Dies weist aber keinesfalls auf ein für Menschen gefährliches Verhalten hin. Jeder Hund, der schon einmal Katzen oder anderen Hunden hinterhergehetzt ist, müsste im Sinne dieser Satzung als gefährlich eingestuft werden. Einerseits ist dies kaum kontrol-

lierbar, andererseits eröffnet eine solche Regelung Tür und Tor für Nachbarschaftsstreitigkeiten und ähnlichem.

In der Mustersatzung - als optionale Regelung – sind Formulierungsvorschläge für die Erhebung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) aufgenommen worden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2000 (Az: 11 C 8.99) hat die Diskussion zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer erhöhten Hundesteuer für Kampfhunde zu einem Abschluss gebracht. Die streitgegenständliche Hundesteuersatzung, die eine entsprechende Regelung vorsah, wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt. Die in der Mustersatzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW vom 01.01.2003 angegebenen Rassen.

Aktuell gibt es in Ochtrup einen Fall eines Hundes, der vom Gutachtergremium des Kreises Steinfurt in einstimmiger Entscheidung nach dem Ablegen des Verhaltenstests als „gefährlicher Hund“ gemäß § 3 Absatz 3 Landeshundegesetz NRW eingestuft wurde, da dieser Hund bewiesen hat, dass er unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzt oder reißt.

Im Übrigen decken sich die in der Mustersatzung aufgezählten Verhaltensmuster und Definitionen der Gefährlichkeit mit den Regelungen des Landeshundegesetzes NRW. Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die zuständige Behörde (Stadt Ochtrup) nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt (Kreis Steinfurt).

Die Satzungsformulierung analog zur Regelung des Landeshundegesetzes unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt vom Antrag der FDP-Fraktion, da nach der Satzung Hunde gefährliche Hunde sind, die einen der dort genannten Tatbestände „bewiesen“ haben. Dieses „Beweisen“ setzt, wie zuvor erläutert, ein behördliches Handeln mit den entsprechenden Verfahren voraus und ist objektiv anerkannt.

3. Ermäßigungen für gefährliche Hunde

Die Verwaltung schlägt mit der vorgelegten Satzung analog zur Mustersatzung vor, für gefährliche Hunde keine Ermäßigung zu gewähren.

Der Gesetzgeber schlägt ohne weitere Begründung vor, bei Übernahme der Regelung aus der Mustersatzung auch die entsprechenden Folgeregelungen in den §§ 3, 4 (Steuerbefreiungen und -ermäßigungen) der Mustersatzung aufzunehmen. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass eine Steuerbefreiung und eine allgemeine Steuerermäßigung nicht für gefährliche Hunde im Sinne der Satzung gilt.

Grundsätzlich vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass es mit der Intention für die Einführung einer Steuer für gefährliche Hunde und dem Ziel, dass auf Dauer keine gefährlichen Hunde mehr gehalten werden, nicht in Einklang zu bringen ist, das Halten gefährlicher Hunde bei Vorliegen bestimmter Tatbestände zu „belohnen“.

Danach kann für gefährliche Hunde, sofern eine „ordnungspolitische“ Steuer für gefährliche Hunde mit dem Zweck, dass diese in der Landeshundeverordnung genannten Hunderassen nicht mehr gehalten werden sollen, keinerlei Steuerermäßigungen oder Steuervergünstigungen gewährt werden.

Im Nachgang zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.03.2012 hat die Fraktion der Freien Wähler nochmals über ihren Ursprungsantrag, eine Steuer für gefährliche Hunde einzuführen, beraten und der Verwaltung am 24.04.2012 u.a. vorgeschlagen, auf die Gewährung von Steuervergünstigungen und Steuerermäßigungen für gefährliche Hunde zu verzichten.

4. Steuerbefreiung und allgemeine Steuerermäßigung für „normale“ Hunde

a) Steuerermäßigung gemäß § 4 Abs. 1 a) der vorgelegten Satzung (§ 5 Absatz 1 a) der bisherigen Hundesteuersatzung):

Die Fraktion der Freien Wähler schlägt folgendes vor:

- Die Ausnahmeregelung in § 4 Absatz 1 a) Neufassung soll nicht von der Entfernung vom nächsten bewohnten Gebäude (in der Satzung werden 200 m festgelegt) abhängig sein, sondern von der Lage des Gebäudes in einem Gewerbe- und Industriegebiet. Zudem soll das Gebäude eingezäunt sein.

Hinsichtlich des Vorschlags, in § 4 Absatz 1 Buchstabe a) die Ausnahmeregelung für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, zu streichen und durch eine Regelung, abhängig von der Lage des Gebäudes in einem Gewerbe- und Industriegebiet, zu ersetzen, hatte die Verwaltung vorgeschlagen, die bisherige Regelung (aktuell 33 Fälle, davon 4 in Gewerbe- und Industriegebieten) beizubehalten und die Ermäßigung dahingehend zu ergänzen, dass diese Steuerermäßigung insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten wirken soll und daher Betriebsleiterwohnungen und gewerblich genutzte Wohnungen in den Gewerbe- und Industriegebieten nicht mit bewohnten Gebäuden gleichzusetzen sind.

Die **FDP-Fraktion** beantragt am 24.05.2012 zu § 4 Absatz 1 a) folgende Änderung:

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind und soweit sie nicht einer anderweitigen Steuerbefreiung unterliegen. Betriebsleiterwohnungen und gewerblich genutzte Wohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten gelten nicht als bewohnte Gebäude im Sinne dieser Satzung.

Die FDP-Fraktion begründet den Antrag damit, dass das Konzept der Gebäudebewachung durch Hunde sehr erfolgreich ist. Die Meldungen der letzten Jahre zeigen aber auch gleichzeitig, dass das Einbruchsverhalten in Gewerbebetrieben nicht von der Entfernung zum nächsten bewohnten Gebäude abhängig ist (siehe z.B. Einbruchsserie Schützenstr.).

Eine Änderung der Satzung im Sinne des FDP-Antrages würde bedeuten, dass die Steuer für eine Vielzahl von Hunden auch im Innenbereich ermäßigt werden müsste, da diese Hunde (voraussichtlich alle Hunde in Ochtrup) zur Bewachung von Gebäuden (Wohngebäude, Doppelhaushälften u.a.) dienen. Die Verwaltung hält daher nach wie vor am o.g. Verwaltungsvorschlag mit der 200 m-Regelung und der Einschränkung „Betriebsleiterwohnungen und gewerblich genutzte Wohnungen in den Gewerbe- und Industriegebieten nicht mit bewohnten Gebäuden gleichzusetzen“ fest. Zur ausschließlichen gewerblichen Nutzung wird auf die Ausführungen zu 4 b) verwiesen.

b) Steuerbefreiung für gewerbliche Hunde (Wachhunde)

Die Verwaltung ist dem Hinweis eines Ratsmitgliedes in der Sitzung des Rates am 03.05.2012 nachgegangen, wonach ein Gewerbetreibender in Ochtrup für seine Hunde von der Hundesteuer befreit wurde.

Bei dem vorliegenden Fall handelt es sich um einen Vorgang aus dem Jahr 2006, wonach nach dem Urteil des OVG für das Land NRW vom 03.02.2005 (AZ: 14 A 1569/03), dass ein nicht persönlichen Zwecken dienender Aufwand nicht zu dem gehört, das zu besteuern durch Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz den Ländern die Gesetzgebungsbefugnis für örtliche Aufwandsteuern verliehen ist. Eine Berechtigung zur Erhebung einer Steuer auf einen solchen Aufwand kann deshalb auch nicht von den Gemeinden aus den landesrechtlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes hergeleitet werden.

In dem angesprochenen Sachverhalt dienen die Hunde ausschließlich der Bewachung eines gewerblichen Betriebes, werden gewerblich gehalten und sind daher von der Hundesteuer zu befreien. Auf dem gewerblichen Grundstück darf analog eines vergleichbaren Urteils des VGH Baden-Württemberg aus dem Jahre 2002 keine weitere Nutzung außer der gewerblichen Nutzung stattfinden. Ein auf dem Grundstück genutztes Wohnhaus (ohne gewerblichen Hintergrund) schließt eine Steuerbefreiung bereits aus.

Dieser Tatbestand ist nach Ansicht der Verwaltung nicht in der Satzung regelungsbedürftig. Damit aber alle derartigen Fälle in Ochtrup gleich behandelt werden, wird vorgeschlagen, diesen Tatbestand entsprechend zu veröffentlichen.

c) Steuerermäßigung gemäß § 4 Abs. 2 der vorgelegten Satzung (§ 5 Absatz 2) der bisherigen Hundesteuersatzung):

Die Fraktion der Freien Wähler schlägt folgendes vor:

- Die Ermäßigung auf ein Viertel des Steuersatzes für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, soll ganz gestrichen werden, d.h. es soll keine Ausnahmeregelung derart mehr geben, dass nur ein Viertel des Steuersatzes für Hunde von landwirtschaftlichen Anwesen erhoben wird.

Die **FDP-Fraktion** beantragt am 24.05.2012 zu § 4 Absatz 2 folgende Änderung:

Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

Die FDP-Fraktion begründet den Antrag damit, dass das Konzept der Gebäudebewachung durch Hunde sehr erfolgreich ist. Das gilt insbesondere auch für landwirtschaftliche Anwesen. Hier kommt noch erschwerend hinzu, dass in einigen Bereichen die Wohnbebauung zunehmend näher an landwirtschaftliche Anwesen herangerückt ist und diese Anwesen anschließend unverschuldet neben zunehmenden Emissionsauflagen auch noch mit einer höheren Hundesteuer rechnen müssen.

Zum Änderungsvorschlag des § 4 Absatz 2, wonach für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, die Steuer nicht auf ein Viertel des Steuersatzes zu ermäßigen ist, vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass gerade in einer Flächenkommune wie Ochtrup diese Steuerermäßigung beibehalten werden sollte. In Ochtrup wird für diese Fälle seit Jahren auf Antrag der Steuersatz ermäßigt und aktuell sind hiervon rd. 300 Hundehalter betroffen. Darüber hinaus sieht die Mustersatzung diese Regelung ausdrücklich für NRW vor. Der Antrag der FDP-Fraktion verfolgt den Zweck, alle Hunden, die landwirtschaftliche Anwesen bewachen, die Ermäßigung auf ein Viertel des Steuersatzes zu gewähren.

5. Örtliche Besonderheiten

Abweichend von der Mustersatzung wurden, da dies bereits in allen bisherigen Satzungen in Ochtrup vorgesehen war, die Ermäßigungen für die Züchter (**Zwingersteuer**), die Ermäßigung für Hunde von **Jagdausübungsberechtigten** und die Steuerbefreiung für Hunde von **Jagdaufsehern** weiterhin geregelt.

Der Wegfall der Vergünstigung für Züchter (Zwingersteuer) in der Mustersatzung basiert auf der Annahme, dass sämtliche Züchter die Zucht gewerblich ausüben. In Ochtrup sind nach Erkenntnissen der Verwaltung die überwiegenden Züchter nicht gewerblich.

Zur Nichtberücksichtigung der Ermäßigung der Steuer für Hunde von Jagdausübungsberechtigten in der Mustersatzung verbindet der Gesetzgeber diese Privilegierung mit ausreichendem öffentlichen Interesse und stellt das zumindest in Frage. Bisher ist die Stadt davon ausgegangen, dass sich das öffentliche Interesse daran misst, dass die Jagdausübungsberechtigten im Sinne der „Hege und Pflege“ von Flora und Fauna überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen.

Bei der Steuerbefreiung von Hunden von Jagdaufsehern überwiegt nach Ansicht der Verwaltung das öffentliche Interesse.

Umweltrelevanz:

Entfällt!

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Bei einer Erhöhung der Steuersätze sowohl für „normale“ Hunde als auch für „gefährliche“ Hunde ist mit Mehreinnahmen zu rechnen. Ermöglicht die Satzung künftig weiterreichende Steuerermäßigungen (z.B. durch den Wegfall der 400 m Regelung bei landwirtschaftlichen Anwesen) ist mit Mindereinnahmen zu rechnen.

Die Höhe etwaiger Mehreinnahmen als auch Mindereinnahmen ist derzeit nicht kalkulierbar.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt!

Im Auftrage:

(Frenkert)